



Satzung des Turn- und Sportvereins Tespe e.V. von 1957

Neufassung vom 24.02.1984

Eingetragen am 23.12.1988 im Vereinsregister Nr. 670, Amtsgericht Winsen/Luhe

Neufassung vom 25.03.1994

Neufassung vom 04.04.2003

Neufassung vom 22.02.2013

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.04.1957 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Tespe e.V. - kurz TSV Tespe e.V. - und hat seinen Sitz in 21395 Tespe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Winsen/Luhe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TSV Tespe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Turnen und Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit und Gemeinnützigkeit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Pflichten des Vereins

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzelheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt, die Anlage der Satzung wird.
- c.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3c genannten Organisationen, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, wodurch gleichzeitig die Satzung anerkannt wird. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderquartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Tod.

Der Ausscheidende ist verpflichtet, eventuelle Beitragsrückstände entsprechend seiner Beitrittserklärung zu zahlen. Sämtliches Vereinseigentum (Sportkleidung, etc.) ist zurückzugeben.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b.) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c.) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d.) Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportarten ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b.) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c.) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d.) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- e.) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein auftretenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat ggf. die zuständigen Sportgerichte in Anspruch zu nehmen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz

Die Mitglieder üben ihre Rechte gegenüber der Vereinsleitung in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn

ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 20 und dem § 21.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand)
- b.) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c.) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- d.) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- e.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellen der Stimmberechtigten
- b.) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung
- d.) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e.) Neuwahlen
- f.) Besondere Anträge

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. und 3. Vorsitzenden
- c.) Schriftführer
- d.) Kassenwart
- e.) Jugendleitern
- f.) Obleute (ggf. Vertreter)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der geschäftsführende bzw. engere Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Die Jugendleiter und die Obleute werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes: Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die

Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

b.) Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder:

1. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. bzw. 3.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1 Vorsitzenden, allein unterzeichnen. Er führt die Protokolle in den Versammlungen, die er zu unterschreiben hat.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
5. Die Jugendleiter haben die Jugendlichen der jeweiligen Sparten zu betreuen. Die Obleute vertreten die Interessen ihrer Abteilung.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit der Sportgerichte eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für einen bestimmten Zeitraum
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, mit Ausnahme der in § 8 benannten Berufung.

§ 19 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Kassenprüfer, von denen der zuerst gewählte den Vorsitz führt. Der zuletzt gewählte ist Ersatzmann. Alljährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus. Die übrigen beiden Kassenprüfer rücken einen Platz auf, sodass jedes Jahr mindestens ein Kassenprüfer zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist erst nach 5 Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins verpflichtet. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und danach der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen Anträge zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung zulässig. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, das am Schluss einer Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht vorliegen. Zur Beschlussfassung über die eventuelle Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75 % aller Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen weniger als 75 % der Stimmberechtigten so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Tespe, die es unmittelbar und ausschließlich für den Breitensport zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.